

Freundeskreis Hebel-Gymnasium Schwetzingen e. V.

Satzung

in der Fassung vom 24.10.2023

§ 01 Name und Sitz

Der am 14. Mai 1984 gegründete Verein "**Freundeskreis Hebel-Gymnasium Schwetzingen e.V.**" hat seinen Sitz in Schwetzingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 343 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Ziel

Zwecke des Vereins sind die Förderung der wissenschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Aufgaben des Hebel-Gymnasiums sowie die sachliche und ideelle Unterstützung aller den Interessen der Schule dienenden Bestrebungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen, Musikinstrumenten- und Bibliotheks-Ausstattung, der Veranstaltungstechnik sowie der Erhaltung, Erstellung, Gestaltung und der Ausstattung von Räumlichkeiten und des Außengeländes der Schule soweit der Träger die Kosten nicht oder nur teilweise übernimmt;
- b) die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte und Benachteiligte;
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen fachlich bezogenen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schul- und Sportfesten, Schultheater- und Musikaufführungen;
- d) die Unterstützung von Exkursionen, Klassenfahrten und Schüleraustauschprogrammen;
- e) die Unterstützung und Einwerbung von Drittmitteln für Schulprojekte und Schulpatenschaften, wie z.B. Waisenhausprojekte;
- f) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. durch die Unterstützung und Herausgabe von Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau, die Pflege oder die Unterstützung einer Internetpräsenz der Schule, die Veranstaltung von „Hebel-Treffs“ mit Vorträgen interessanter Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Sport oder Wissenschaft sowie die Beteiligung an Tagen der offenen Tür und an kommunalen Festen und Veranstaltungen;
- g) die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die aus persönlichen oder sozialen Gründen sonst nicht an Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten teilnehmen könnten;
- h) die Förderung begabter Schülerinnen und Schüler und besonderer Talente;
- i) die Bereitstellung von Preisen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Leistungen und für besonderes Engagement, das der Schulgemeinschaft zugute kommt.

Die Verbundenheit zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie zu ehemaligen Lehrkräften der Schule soll erhalten und gefördert werden.

§ 03 Gemeinnützige Tätigkeit

- 1.) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 04 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle über 18 Jahre alten Personen werden, sowie juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet oder gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt.

§ 05 Finanzierung des Vereins

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins festgehalten werden,
- b) durch Geld- und Sachspenden,
- c) durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch schulinterne Veranstaltungen.

Sämtliche Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen müssen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 06 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 07 Der Vorstand und seine Aufgabe

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/inund bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2.) Die Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die

stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Intern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Vorstand aufgrund eines Beschlusses, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird, ein Mitglied des Freundeskreises als Rechtsnachfolger in den Vorstand. Die Berufung unterliegt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 5.) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe des Grundes ohne Einhaltung einer besonderen Frist.
- 6.) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge, der Spenden und der Erlöse im Sinne der Vereinszwecke. Die Kassenführung ist jährlich einmal durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 08 Der Beirat

- 1.) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Fragen die den Verein betreffen.
- 2.) Dem Beirat gehören an:
 - a) der/die Schulleiter(in) des Hebel-Gymnasiums
 - b) der/die Elternbeiratsvorsitzende des Hebel-Gymnasiums
 - c) ein(e) Vertreter(in) der Lehrerschaft des Hebel-Gymnasiums

§ 09 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Einmal jährlich wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahresberichte, Jahresrechnung und Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes einberufen werden. Sie kann ebenfalls auf Antrag eines Zehntels

der gesamten Mitgliederzahl einberufen werden. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu stellen.

- 4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Hebel-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des Hebel-Gymnasiums Schwetzingen zu verwenden hat.